

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Gewerbefläche und Grünfläche in Wohnbaufläche im Bereich Poeler Straße / Rabenstraße / Philosophenweg“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2.141, ber. BGBl. 1998, I, S. 137)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

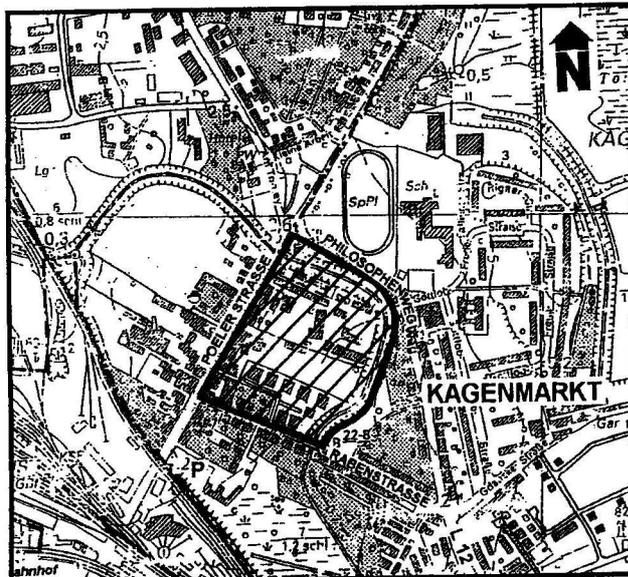
im Norden: durch den Mühlenbach entlang des Philosophenweges

im Südosten: durch den Mühlenbach entlang der Rabenwiese

im Südwesten: durch die Rabenstraße

im Nordwesten: durch die Wohnbebauung östlich der Poeler Straße

Die Geltungsbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am 29. Januar 2004 gefasste Abschließende Beschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Gewerbefläche und Grünfläche in Wohnbaufläche im Bereich Poeler Straße / Rabenstraße / Philosophenweg“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 25. März 2004, Aktenzeichen VIII 230b-512.111-06.000, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des 24. April 2004 wirksam. Jedermann kann die genehmigte 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und den dazugehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abteilung Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Satz Nr. 1 und 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.